

# Klinik für Pferde der Ludwig-Maximilians-Universität München

Veterinärstr. 13, 80539 München, Tel: +49-(0)89-2180-2627, Fax: +49-(0)89-21802161,  
E-Mail: [linik@pferd.vetmed.uni-muenchen.de](mailto:linik@pferd.vetmed.uni-muenchen.de)

## Aufnahmeschein/Behandlungsvertrag

Zwischen dem Auftraggeber / Einlieferer des Tieres und der Klinik für Pferde kommt unter Einbeziehung der umseitig abgedruckten Behandlungsbedingungen ein umfassender Tierklinikaufnahmevertrag zustande.

### Eigentümer:

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Adresszusatz: \_\_\_\_\_

Land: \_\_\_\_\_ PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Tel. (privat): \_\_\_\_\_ Tel. (dienstl.): \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_ Handy: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

### Haustierarzt:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname / Adresse / Telefon / Fax / Mail

### Pferd:

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ Farbe: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

Rasse: \_\_\_\_\_ Zuchtgebiet: \_\_\_\_\_

Stute Wallach Hengst Verkehrswert des Pferdes vor Erkrankung ca. \_\_\_\_\_ Euro den

Eigentümer:

Schlachtpferd ja nein besteht für das Pferd eine Krankenversicherung ja nein

Ich bin nicht Eigentümer des eingelieferten Pferdes. Ich handle auf Grunde beigefügter / nachzureichender schriftlicher Vollmacht für

### Auftraggeber / Einlieferer

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Adresszusatz: \_\_\_\_\_

Land: \_\_\_\_\_ PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Tel. (privat): \_\_\_\_\_ Tel. (dienstl.): \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_ Handy: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

An diesen ist auch die Rechnung auszustellen.

Besonderer Hinweis: Wenn der Einlieferer keine schriftliche Vollmacht bei der Aufnahme vorzuweisen hat, kommt der Vertrag mit ihm zustande. Erst wenn die zum Zeitpunkt der Einlieferung fehlende schriftliche Vollmacht nachgereicht ist oder der Vertrag vom Eigentümer anderweitig genehmigt ist, gilt der Vertrag für die Klinik als mit dem Eigentümer abgeschlossen.

Ich habe von den umseitigen Aufnahmebedingungen Kenntnis genommen und erkenne deren Geltung an.

München, den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ um \_\_\_\_ . \_\_\_\_ Uhr

Auftraggeber /  
Einlieferer

\_\_\_\_\_  
Name und Vorname (Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Aufnehmende Person  
in der Klinik

\_\_\_\_\_  
Name und Vorname (Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Aufnahmebedingungen der Klinik für Pferde der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München

### 1. Geltung

Die Vertragsbedingungen gelten für alle Verträge über die Behandlung und Unterbringung von Tieren. Eingeschlossen sind die Untersuchung, Beratung, Begutachtung, Operation, Verbringung in eine andere Stallabteilung bzw. Außenstelle der Universität München.

### 2. Aufnahme

- 2.1. Bei der Aufnahme sind vom Auftraggeber (d.h., vom Eigentümer bzw. von dem von ihm beauftragten Dritten bzw. dem Einlieferer) alle für die Behandlung und die Kostensicherung erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen sind die Personalpapiere der einliefernden Person vorzulegen.
- 2.2. Aktuelle Krankheiten, insbesondere ansteckende Krankheiten und Untugenden des Tieres sind bei der Aufnahme anzugeben.

### 3. Behandlung

- 3.1. Die Klinik ist berechtigt, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen (vgl. Nr. 1) auch ohne ausdrücklichen Auftrag durchzuführen. Im Rahmen der Vertragsdurchführung ist die Klinik berechtigt, das Tier innerhalb der Stallabteilungen bzw. zur Außenstelle der Universität zu verlegen, was mit einem Transport über eine Entfernung von mehreren Kilometern verbunden sein kann.
- 3.2. Verendet ein Tier in der Klinik, so gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und des Tierseuchengesetzes. Der Auftraggeber wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine (kostenpflichtige) Sektion in Auftrag gegeben werden kann. Die Klinik ist berechtigt, weitergehende Untersuchungen (z.B. mikrobiologische Untersuchungen, Sektion des Tierkörpers oder von Teilen des Tierkörpers) auch ohne ausdrücklichen Auftrag vorzunehmen.

### 4. Behandlungskosten

- 4.1. Das tierärztliche Honorar und Kosten für die stationäre Unterbringung werden von der Klinik nach der aktuell gültigen GOT (Gebührenordnung für Tierärzte) berechnet.
- 4.2. Die Kosten für sonstige Leistungen und Verbrauchsmaterialien wie Medikamente, Röntgen, Labor, Transport etc. werden von der Klinik gesondert berechnet.
- 4.3. Aufnahme- und Entlassungstag werden jeweils als ein voller Tag gezählt.
- 4.4. Spezialfütterung oder Futterzulagen werden gesondert berechnet.
- 4.5. Vorstehende Kosten werden auch dann berechnet, wenn das Tier in der Klinik stirbt oder die Behandlung erfolglos bleibt.

### 5. Zahlungsweise

- 5.1. Die Klinik kann die Behandlung von der vollen oder teilweisen Vorauszahlung der voraussichtlich anfallenden Kosten abhängig machen. Andernfalls sind die Kosten bei Beendigung der Behandlung zu zahlen. Ergibt die Zahlungsaufforderung per Rechnung, so ist der ausgewiesene Betrag bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu zahlen.
- 5.2. Bei Verzug wird der gesetzliche Verzugszins gemäß § 288 BGB verlangt. Dies gilt auch, wenn die Klinik dem Auftraggeber Stundung gewährt für die Zeit ab Stundungsbeginn. Für jede nach Verzugsbeginn erfolgte Mahnung zur Zahlung von Rechnungsbeträgen wird ein Mahnzuschlag erhoben.
- 5.3. Ratenzahlung kann nur gewährt werden, wenn diese spätestens bei Aufnahme der Untersuchung und Behandlung vereinbart worden ist.

### 6. Abholung

- 6.1. Das in der Klinik eingestellte Tier wird gegen Vorlage des Aufnahmescheins und nach Zahlung der Behandlungskosten herausgegeben. Der Inhaber des Aufnahmescheins ist der Klinik gegenüber zur Entgegennahme des Tieres berechtigt.
- 6.2. Abholungszeiten sind Werktags von 8.00 – 16.00 Uhr, in Ausnahmefällen nach Vereinbarung.
- 6.3. Wird ein in der Klinik eingestelltes Tier trotz zweimaliger Aufforderung nicht abgeholt, ist die Klinik berechtigt, das Tier zu veräußern. Soweit der eventuelle Erlös die Behandlungskosten und sonstigen Kosten übersteigt, steht er dem Eigentümer zu. Ein Ersatzanspruch ist ausgeschlossen.
- 6.4. Bei Nichtabholung innerhalb von zwei Tagen nach Benachrichtigung des Auftraggebers durch die Klinik wird der Tagessatz verdoppelt.
- 6.5. Hilfe beim Verladen ist nicht in jedem Fall und nur während der Anwesenheit von Stallpersonal möglich.

### 7. Aufzeichnungen und Daten

- 7.1. Die in den Tierkliniken angefertigten Krankenunterlagen, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum der Klinik.
- 7.2. Die Auftraggeber haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen. Das Recht des Auftraggebers oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, gegebenenfalls auf Überlassung von Kopien auf seine Kosten und die Auskunftspflicht des behandelnden Kliniktierarztes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

- 7.3. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben der Klinik in der Behandlung und Versorgung der Tiere sowie in Forschung und Lehre erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz.
8. Haftung
- 8.1. Die Klinik haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Soweit Schadensersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht geltend gemacht werden, haftet die Klinik lediglich in Höhe des vorhersehbaren und typischerweise auftretenden Schadens. Im Übrigen ist die Haftung beschränkt auf die Höhe der Behandlungs- und Unterbringungskosten des Tieres. Dies gilt auch für den Transport von Tieren.
- 8.2. Für alle Erkrankungen und Verschlechterungen, die das Tier zusätzlich in der Klinik erleidet, haftet die Klinik nur im Rahmen der vorstehenden Bedingungen.
- 8.3. Soweit die Klinik auf Grund behördlicher Anordnungen (z.B. des Tierseuchengesetzes) gehalten ist, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, bestimmt sich die Haftung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen. Nur soweit die Klinik, ihre Vertreter und Erfüllungsgehilfen ein eigenes Verschulden trifft, definiert sich die Haftung nach § 9.1.
9. Abweichende Vereinbarungen  
Vereinbarungen, die zwischen der Tierklinik und dem Auftraggeber getroffen worden sind, sind in diesem Vertrag schriftlich erfasst.
10. Salvatorische Klausel  
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.